

# **Leistungsbeschreibung der FKSH im Landkreis Konstanz**

## **Präambel**

Frauen- und Kinderschutzhäuser bieten Frauen und ihren Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind, Schutz und Sicherheit durch die Gewährung von Unterkunft, Beratung und Unterstützung. Die Schutz- und Hilfeleistungen müssen allen betroffenen Frauen und Kindern unabhängig von regionaler Herkunft, Aufenthaltsstatus, Religionszugehörigkeit, Alter und Einkommen zur Verfügung stehen.

Frauenhäuser leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur öffentlichen Wahrnehmung und gesellschaftlichen Ächtung der Gewalt an Frauen sowie zur Entwicklung und zum Aufbau weiterer notwendiger Maßnahmen zum Schutz, Hilfe und Unterstützung der betroffenen Frauen und ihrer Kinder. Ihr Auftrag ist es, die Lebenssituation gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder zu verbessern, die Frauen in ihrer Entscheidungskompetenz zu stärken und sie zu stabilisieren.

Folgende Leistungsbeschreibung regelt den Umfang der Leistungserbringung der Frauen- und Kinderschutzhäuser Konstanz, Radolfzell und Singen.

## **§ 1 Angaben zum Träger und zur Einrichtung**

Das Frauen- und Kinderschutzhäuser Konstanz ist in Trägerschaft der AWO, das Frauen- und Kinderschutzhäuser Radolfzell ist in der Trägerschaft der Diakonie und das Frauen- und Kinderschutzhäuser Singen ist in der Trägerschaft des Frauen- und Kinderschutz e.V. Singen. Jedes Frauen- und Kinderschutzhäuser verfügt über 10 Plätze für Frauen und Kinder.

## **§ 2 Leistungserbringung**

Die Frauen- und Kinderschutzhäuser in Konstanz, Radolfzell und Singen dienen dem Schutz physisch und/oder psychisch misshandelter oder von Misshandlung bedrohter Frauen und deren Kinder. Ziel der Arbeit in den Frauen- und Kinderschutzhäusern ist es, die Frauen zu unterstützen, den Kreislauf von Gewalt und ungerechtfertigter Abhängigkeit zu durchbrechen und ein eigenverantwortliches Leben zu führen. Hierzu ist ein Hilfeangebot in Form von Einzelberatung und Gruppenarbeit erforderlich. Das Angebotsspektrum in den Frauen- und Kinderschutzhäusern umfasst Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

### **§ 3 Ausstattung der Frauen- und Kinderschutzhäuser**

Jedes Frauen – und Kinderschutzhäuser bietet 10 Plätze. Bei dem Begriff „Platz“ wird von der Anzahl der Personen ausgegangen. Eine Unterscheidung von Frau/Kind findet nicht statt.

Bei Bedarf ist eine Erstversorgung für Frauen und Kinder mit Notproviant, Hygieneartikeln und gegebenenfalls auch Bekleidung abgesichert.

Die Aufnahmebereitschaft ist außerhalb der Kernarbeitszeiten an allen Wochentagen, Feiertagen und Wochenenden erforderlich.

Die Frauen- und Kinderschutzhäuser Konstanz, Radolfzell und Singen bieten:

- Jede Frau mit oder ohne Kind hat in der Regel ein eigenes Zimmer und für Frauen mit mehreren Kindern steht nach Möglichkeit ein zweiter Raum zur Verfügung.
- Separate Sanitäreinrichtungen für die BewohnerInnen
- 2 Gemeinschaftsküchen
- 1 Spielzimmer
- Fläche für Waschmaschinen, Trockner, Bügeleisen und Staubsauger, Kinderwagen Stauraum etc.
- 1 Beratungszimmer
- Keller und Lagerräume
- Für die Mitarbeiterinnen steht mindestens ein separates Büro mit Arbeitsplätzen zur Verfügung. Das Büro ist technisch ausgestattet.
- Darüber hinaus stehen den Mitarbeiterinnen ein Dienstfahrzeug und ein Mobiltelefon zur Verfügung.

### **§ 4 Personelle Ausstattung**

Die Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden mit folgender personeller Ausstattung erfüllt:

- Qualifiziertes Fachpersonal einschließlich der Verwaltungskräfte mit einer Personalausstattung von 180 Stellenprozent (Personalschlüssel 1:5,56)
- Die Hausorganisation obliegt dem Frauen- und Kinderschutzhäuser in Eigenregie. Für geschäftsführende Aufgaben und Hausorganisation kann eine Pauschale angesetzt werden.

- Aufwand für Ehrenamtliche und Honorarkräfte zur Gewährleistung der 24-stündigen Notrufbereitschaft

## **§ 5 Beratung und Begleitung der Frauen**

Jede gewaltbetroffene Frau mit und ohne Kinder erhält im Frauen- und Kinderschutzhaus die Hilfe, die ihrer individuellen Situation entspricht, die auf ihre Bedürfnisse abgestimmt ist und der Abklärung ihrer Handlungsmöglichkeiten dient. Die Frauen erfahren Unterstützung bei der Beendigung der Gewalt oder der Gewaltbeziehung und werden über ihre Rechte als Opfer einer Straftat aufgeklärt. Die Beratung findet im Rahmen der Einzelfallhilfe und in Form von Gruppenarbeit statt.

Das Aufgabenspektrum der Mitarbeiterinnen umfasst dabei:

### **5.1 Psychosoziale Betreuung der Frauen**

- Klärung der Gefährdungssituation und des angemessenen Sicherheitsbedarfs für Frauen und Kinder
- Krisenintervention und Stabilisierung
- Beratung und Hilfe bei der Bewältigung von Gewalterfahrungen
- Abklären von gesundheitlichen (körperlichen und psychischen) Folgen, Aufzeigen von entsprechenden Angeboten für medizinische Versorgung in Kooperation mit niedergelassenen Ärzten und Kliniken
- Information und Unterstützung bei der Existenzsicherung der Frauen und Kinder
- Unterstützung bei der Entwicklung tragfähiger Perspektiven und deren praktischer Umsetzung
- Vermittlung in Deutsch- und Integrationskurse
- Sensibilisierung der Mütter über die Auswirkungen von Gewalt auf Kinder und Aufzeigen von möglichen Hilfeangeboten
- Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung
- Information und Unterstützung bei rechtlichen Fragestellungen (insbesondere Familienrecht, Sozialrecht, Ausländerrecht, Straf- und Zivilrecht)
- Unterstützung beim Schulwechsel, Kitawechsel etc.
- Organisation des Zusammenlebens im Frauenhaus

- Unterstützungsangebote bei der Wohnungssuche und bei der Auflösung der bisherigen Wohnung
- Vermittlung in weiterführende Hilfen bei speziellen Bedarfen, hauptsächlich an Ärzte, Beratungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Jugendamt, Migrationsfachberatung usw.
- Dokumentation und Berichtswesen
- Stellungnahmen für Behörden und Gerichte

## **5.2 Pädagogische Arbeit mit Kindern**

Die pädagogische Arbeit mit den Mädchen und Jungen findet in Form von Einzel- und Gruppenarbeit statt.

- Klärung der Gefährdungssituation und der angemessenen Sicherheitsmaßnahmen
- Krisenintervention und Stabilisierung
- Bewältigung der miterlebten Gewalt und Trennungserfahrung
- Diversitätssensible pädagogische Arbeit
- Förderung der Mutter-Kind-Bindung
- Aktivierung der Ressourcen
- Unterstützung und Begleitung im familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere Vorbereitung der Umgangskontakte
- Gefahrenprognose und Sicherheitsplan
- Vermittlung an weiterführende Hilfen bei speziellen Bedarfen
- Freizeitangebote

## **5.3 Hausorganisation**

Zusätzlich zur pädagogischen Arbeit sind die Bereiche Hauswirtschaft, Haustechnik und Reinigung erforderlich, um die angemessenen äußeren Bedingungen für Wohnen, Beratung und Betreuung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Im Wesentlichen beinhalten die Bereiche folgende Aufgaben

- Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Hauses mit Instandhaltung und Instandsetzung, Inventarbeschaffung und -pflege, Brandschutz, Sicherheitstechnik, Arbeitssicherheit
- Übergabe und Abnahme der Zimmer der Bewohnerinnen

- Bereitstellung von Not/Erstversorgung an Lebensmitteln, Hygieneartikeln und Kleidung
- Gewährleistung der Schutzfunktion des Hauses z.B. Einhaltung von Sicherheitsvorschriften
- Pflege des Außenbereichs
- Gebäudemanagement
- Gebäudereinigung
- Planung, Beschaffung und Verwaltung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern
- Entgegennahme und Sichtung der Sachspenden/Verwaltung und Ausgabe von Sachspenden

### **§ 6 Erreichbarkeit und Notrufbereitschaft**

Die Erreichbarkeit des Frauen- und Kinderschutzhauses ist zu den vereinbarten Bürozeiten und darüberhinaus die 24h Erreichbarkeit innerhalb des Landkreises Konstanz über die Notrufbereitschaft der drei Frauenhäuser im Landkreis Konstanz (Singen, Radolfzell und Konstanz) abgedeckt, die sich monatlich mit der Rufbereitschaft abwechseln.

### **§ 7 Kooperation und Vernetzung**

Zu den Aufgaben der Mitarbeiterinnen im Frauenhaus gehört die professionelle Kooperation und Vernetzung mit: Jugendamt, Polizei, Beratungsstellen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Akteur/innen des Gesundheitssystems, Justiz, Rechtsbeiständen, Sportvereine, Akteur/innen der Kinder- und Jugendhilfe und bei Bedarf mit weiteren Einrichtungen.

### **§ 8 Prävention und Fortbildung**

Frauenhausarbeit umfasst auch die Sensibilisierung der Gesellschaft für das Thema häusliche Gewalt. Daher bieten die Mitarbeiterinnen Fortbildungen für die unterschiedlichen Zielgruppen und Professionen an, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit mit von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern in Berührung kommen. Die Aufgaben in der Öffentlichkeitsarbeit umfassen unter anderem:

- Außendarstellung des Frauenhauses, Informationen über das Unterstützungsangebot des Frauenhauses

- Medienarbeit (Presse, Rundfunk, TV, Informationsmaterial wie z.B. Broschüren, Flyer, Plakate etc.)
- Lobbyarbeit

## **§ 9 Verwaltung und Geschäftsführung**

Geschäftsführung und Verwaltung sichern die Rahmenbedingungen für den Betrieb des Frauen- und Kinderschutzhauses. Es fallen folgende Steuerungsanforderungen und Aufgabenbereiche in der Geschäftsführung und der Verwaltung an:

- Finanzbeschaffung und Finanzverwaltung (Buchhaltung, Finanzkontrolle, Personalabrechnung, Antrags- und Berichtswesen, Erstellen von Verwendungsnachweisen)
- Finanzierungsverhandlungen, Gewährleistung der Gesamtfinanzierung
- Personalwesen (Personalwesen, Personalführung)
- Allgemeine Verwaltung (Kontoführung, Miete, Bußgelder, Vereinsmitglieder, Versicherung, Anleitung/Einweisung von Praktikantinnen und neuer Mitarbeiterinnen)
- Fachliche/Pädagogische Leitung (Organisation von Arbeitsabläufen; Personaleinsatzplanung, Koordination von Projekten, konzeptionelle Weiterentwicklung/Fortbildungen, Organisation der Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen)
- Berichtswesen( z.B. Jahresberichte, Verwendungsnachweise)
- Fundraising ( z.B. Spendenakquise, Stiftungsprojekte)
- administrative Tätigkeiten (Notaufnahme, Koordinierung der Mitarbeiterinnen)
- Qualitätssicherung und konzeptionelle Weiterentwicklung
- Zusammenarbeit der Geschäftsführung mit den jeweiligen Trägern (Bsp. Zusammenarbeit mit Vorstand),
- Rechtswahrung und Terminwesen (bspw. Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit etc.)
- Datenschutz

## **§ 10 Qualitätsentwicklung**

Es wird generell an einer ständigen Verbesserung und Sicherung der bestehenden Qualitätsstandards gearbeitet.

Die Konzeption stellt den Qualitätsstandard sicher. Der Inhalt wird regelmäßig von den Fachkräften überprüft und weiterentwickelt.

Fortbildungen, Supervision und kollegiale Beratung: Die Weiterqualifizierung des Teams ist erwünscht und allen Mitarbeiterinnen erhalten regelmäßige Supervisionen. Innerhalb dieser Supervisionen findet eine Team-, sowie Fallreflektion statt. Darüberhinaus findet regelmäßig eine kollegiale Beratung statt.

### **§ 11 Vergütungsregelung**

Die Vergütung ist in der gültigen Vergütungsvereinbarung zwischen den FKSH und dem Landkreis Konstanz geregelt.

### **§ 12 Leistungsberechtigter Personenkreis**

Es werden auch Frauen und Kinder in die Frauen- und Kinderschutzhäuser Konstanz, Radolfzell und Singen aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Landkreises Konstanz haben. Diese ist grundsätzlich auf 6 Wochen begrenzt. In begründeten Einzelfällen kann die Hilfe in Absprache mit dem Kostenträger verlängert werden.

Für Frauen, die aufgrund eigenen Einkommens oder Vermögens in der Lage sind, den Unterhalt für sich und ihre Kinder einschließlich der Unterkunftskosten zu bestreiten, werden die Kosten für psychosoziale Betreuung übernommen.

-----

Unterschrift FKSH